



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat verabschiedet Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes zuhanden der Vernehmlassung

Die Kantonsregierung hat den Entwurf des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung sollen bei naturgefahrenbedingten Umsiedlungen von Gewerbebetrieben einvernehmliche Lösungen ermöglicht werden. Die Vernehmlassung endet am 3. September 2012.

Mit der Erarbeitung der Gefahrenkarten hat sich gezeigt, dass verschiedentlich Gebäude bzw. Grundstücke in einem erheblich gefährdeten Gebiet liegen. In solchen Gebieten werden keine neuen Bauten bewilligt. Umbauten und Zweckänderungen bestehender Bauten werden nur restriktiv bewilligt.

Damit die Gefährdung ein bestimmtes Mass nicht überschreitet, werden in der Regel raumplanerische Mittel eingesetzt: Die kommunalen Nutzungspläne und Bauordnungen werden auf ein risikogerechtes Bauverhalten ausgerichtet. Der Schutzpflicht wird dabei primär mittels der Einschränkung von Nutzungsrechten nachgekommen.

Die Einschränkung von Nutzungsrechten kann insbesondere im Hochwasserschutz für den Einzelnen gravierend sein. Müssen auf Basis der Gefahrenanalyse einzelne Parzellen wegen direkter Gefährdung ausgezont werden, ist dies vom Parzellenbesitzer grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.

Entschädigung bei Umsiedlung von Gewerbebetrieben

Besondere Probleme stellen sich, wenn eine Umsiedlung die Massnahme mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis darstellt oder eine Umsiedlung weniger Kosten als die Errichtung von Schutzbauten verursacht, da in der Regel keine materielle Enteignung vorliegt, das Land aber aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr als überbaubar qualifiziert wird und so ein Landwert resultiert, wie er für Landwirtschaftsland gilt. Mit der vorgeschlagenen Anpassung des Wasserrechtsgesetzes sollen bei Umsiedlungen von Gewerbebetrieben einvernehmliche Lösungen ermöglicht werden. Dabei soll der Landwert des Grundstückes abgegolten werden, den es ohne Berücksichtigung der Gefahrenlage hätte.

Weil der Landwert des Ersatzgrundstückes nicht mehr mit einer Gefahrenzone belastet ist, erachtet der Regierungsrat eine Leistung von 50 Prozent des Verkehrswertes als angemessen. Weiter werden der Abbruch von Bauten und Anlagen sowie die Aufhebung von Baurechten entschädigt. Voraussetzung für eine Entschädigung ist das Erstellen eines Ersatzbaus innerhalb von drei Jahren.

RÜCKFRAGEN

Regierungsrat Hans Wicki, Baudirektor, hans.wicki@nw.ch, 041 618 72 00,
10.30 - 11.30 Uhr

Stans, 21. Juni 2012